

4426

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat**

- a) zum Postulat KR-Nr. 179/2002 betreffend
Änderung von § 237 PBG – öV-Verbindungen
nur bei grossen Anlagen mit erheblichem
Publikumsverkehr**
- b) zum Postulat KR-Nr. 180/2002 für eine massvolle
Verkehrerschliessung**
 - gegen ein Verbot beim Erstellen von Parkplätzen
 - gegen eine Einschränkung der Gewerbefreiheit
- c) zum Postulat KR-Nr. 181/2002 gegen
eine Einschränkung der Gewerbefreiheit –
für eine massvolle Verkehrerschliessung**

(vom 15. August 2007)

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. August 2004 folgende von den Kantonsräten Thomas Heiniger, Adliswil, und Ulrich Isler, Seuzach, am 10. Juni 2002 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, für § 237 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) eine Formulierung zu wählen, die den privaten Bauherrschaften Klarheit gibt über die Anforderungen an die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, aber keine unverhältnismässigen und unsachgemässen Angebote verlangt, deren Abdeckung zudem nicht durch Private erbracht werden kann. Insbesondere Satz 2 von § 237 Abs. 1 PBG («Bei grösseren Überbauungen muss überdies die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet sein.») ist so zu ändern, dass nur für grosse Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr geschaffen werden soll, sofern dies auch dem Nutzungszweck der Anlage folgt und verhältnismässig, technisch möglich sowie zumutbar ist.

Gleichzeitig ist eine Wegleitung/Ausführungsvorschrift zu erlassen, welche die rechtsanwendenden Behörden vor willkürlichen Entscheidungen bewahrt.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. August 2004 folgende von den Kantonsräten Adrian Bergmann, Meilen, Emil Manser, Winterthur, und Ueli Kübler, Männedorf, am 10. Juni 2002 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird zu folgender Gesetzesänderung eingeladen:

Das Planungs- und Baugesetz (PBG), insbesondere § 242 sei so anzupassen, dass normalerweise der Bau von Parkplätzen nicht mehr eingeschränkt beziehungsweise die Gesamtzahl der Parkplätze nicht mehr begrenzt werden darf.

Einschränkungen sind nur möglich zum Schutze von Natur- und Heimatschutzobjekten, sowie von Luft und Gewässern. In diesen Fällen kann die Zahl der erforderlichen Plätze tiefer angesetzt werden.

C. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. August 2004 folgende von den Kantonsräten Adrian Bergmann, Meilen, Werner Bossard, Rümlang, und Ueli Kübler, Männedorf, am 10. Juni 2002 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird zu folgender Gesetzesänderung eingeladen:

Das Planungs- und Baugesetz (PBG), insbesondere § 237 sei so anzupassen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zwingend gewährleistet sein muss, sondern entsprechend den Möglichkeiten des öffentlichen Verkehrs anzustreben ist.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

In seiner Stellungnahme vom 25. September 2002 zu den beiden als Postulate überwiesenen Motionen KR-Nrn. 179/2002 und 181/2002 anerkannte der Regierungsrat den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich von Parkierungsanlagen.

Mit Beschluss vom 28. März 2007 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) vorzulegen. Eine Teilrevision betrifft den Bereich Parkierungsregelungen und publikumsintensive Einrichtungen. Inwieweit dabei auch die Anliegen der Postulate KR-

Nrn. 179/2002, 180/2002 und 181/2002 umgesetzt werden sollen, wird im Rahmen dieser Teilrevision zu prüfen sein.

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 26. März 2006 über die Teilrevision des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehr festgelegt, dass Standorte von verkehrsintensiven Einrichtungen im Einzugsbereich von 300 Metern einer S-Bahn-Station oder im Einzugsbereich von 150 Metern einer Haltestelle eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels mit jeweils mindestens acht Halten pro Stunde liegen müssen. Als Grundlage für die regionalen Gesamtverkehrskonzepte und die nachgelagerten Planungen sind Arbeitshilfen zu Begleitmassnahmen für verkehrsintensive Einrichtungen zu erarbeiten.

Mit der Gesamtverkehrsstrategie, die der Regierungsrat im Gesamtverkehrskonzept (Beschluss vom 13. September 2006) festgelegt hat, soll die angestrebte räumliche Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan gestützt werden. Gemäss Teilstrategie für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind publikumsintensive Einrichtungen an gesamtverkehrlich optimierten Standorten anzusiedeln und in das Mobilitäts- und Verkehrsmanagement zu integrieren. Eine optimale Standortwahl in dicht besiedelten Gebieten ist deshalb auch aus gesamtverkehrlicher Sicht das vorrangige Ziel im Zusammenhang mit der Erstellung von publikums- bzw. verkehrsintensiven Einrichtungen. Die Verkehrspolitik hat dann die Aufgabe, mit Hilfe von Instrumenten des Mobilitäts- und Verkehrsmanagements die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass ein verkehrlich bestmöglicher Betrieb der verkehrsintensiven Einrichtungen an diesen aus raumplanerischer Sicht gewünschten Standorten ermöglicht wird. Neben dem wirkungsvollen und standortbezogen differenzierten Einsatz dieser Instrumente ist dabei eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (öV) eine wichtige Voraussetzung. Diese stellt sicher, dass die Wahl des für dichte Gebiete wesensgerechten öV – wie sie das Gesamtverkehrskonzept fordert – überhaupt ermöglicht wird.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Gesamtverkehrssystems kann vom Staat nicht von vornherein gefordert werden, dass er schlecht mit dem öV erschlossene Gebiete besser erschliessen lässt allein zum Zweck, sie als Standort für verkehrsintensive Einrichtungen geeigneter zu machen. Verkehrsintensive Einrichtungen sind aus siedlungspolitischen, volkswirtschaftlichen und umweltrechtlichen Gründen sowie zur Sicherstellung ihrer Erreichbarkeit durch alle Bevölkerungsgruppen deshalb möglichst an zentralen und bereits heute gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Orten anzusiedeln. Um die Erreichbarkeit mit verschiedenen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, braucht es aus gesamtverkehrlicher Sicht auch das Instrument der Festlegung von Parkplatzzahlen. Mit diesem Instrument und einem

guten Angebot an öffentlichem Verkehr kann zu einer an solchen Orten besonders heiklen Abstimmung der verschiedenen Verkehrsmittel aufeinander beigetragen werden.

Im Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr (Beschluss des Regierungsrates vom 1. Februar 2006) sind die Instrumente für die Parkraumpolitik und Erschliessungskriterien für verkehrsintensive Einrichtungen enthalten.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes wurden – wie es auch die Massnahme PV2 des Luft-Programms verlangt – auch Vorarbeiten für kantonale Parkierungsvorschriften geleistet. Der Regierungsrat beschloss nach dem Verzicht auf eine Totalrevision am 28. März 2007 im Rahmen der nun vorgesehenen Teilrevisionen des PBG in Bezug auf Parkierungsregelungen und publikumsintensive Einrichtungen nachstehende Ziele und Revisionspunkte:

- Die kommunalen Parkplatzbestimmungen sind in Gesetz und Verordnung gesamtkantonal zu vereinheitlichen. Für besondere Nutzungen und für genau bezeichnete Gebiete sollen diese Vorgaben gestützt auf eine kommunale Parkraumplanung über- und unterschritten werden können.
- Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Anzahl Parkplätze das Verkehrsaufkommen mittels Fahrtenmodell zu regeln.
- Zudem sind die Voraussetzungen für eine Sanierungspflicht bestehender publikumsorientierter Nutzungen in verkehrlicher Hinsicht zu regeln wie auch die Voraussetzungen für die Einführung einer Abgabe- und Bewirtschaftungspflicht zu schaffen.

Im Rahmen dieser laufenden Arbeiten zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes wird eine Gesamtschau in Bezug auf die Parkierungsregelungen vorgenommen. Den vielfältigen Anliegen in diesem Bereich wird dabei bestmöglich Rechnung getragen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 179/2002, 180/2002 und 181/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi